

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Egerkingen

Präambel - Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung vom 26. September 1995 (abgeändert am 14. Mai 2001), gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Einleitung**1.1. Geltungsbereich und Zweck**

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- die Organisation;
- den Finanzhaushalt;
- das Beschwerderecht.

Das Einbürgerungsverfahren, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, wird in einem speziellen Reglement geregelt.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1 Die Bürgergemeinde Egerkingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

§ 3

Art. 45 KV

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

II. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 4

*Auskunfts-
erteilung*
§ 6 GG

- 1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Bürger Auskunft.
- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden.

ben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

§ 5

*Schutz und
Einschränkung*

1 Jede Person kann verlangen, dass

§ 7 GG

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

III Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6

Organe
§ 17 GG

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - aa) der Gemeinderat;
 - bb) die Kommissionen.

§ 7*Geschäfts-
verkehr*

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von der entsprechenden Behörde vorzubereiten.

§ 18 GG

§ 8*Einberufung
Gemeinde-
versammlung*
§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9*Einberufung
Behörden*
§ 23, 24 GG

- 1 Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es begehren.
 - 2 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - 3 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
-

§ 10

*Beschluss-
fähigkeit
Behörden
§ 26 GG*

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.
- 2 Behördenmitglieder haben sich in jedem Verhinderungsfalle rechtzeitig beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

Verhinderung

§ 11

*Protokoll-
führung und
Genehmigung
§ 28, 30 GG*

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung führt der Gemein-
deschreiber und wird vom Gemeinderat genehmigt.
- 2 Die Behörden führen und genehmigen ein Beschlussprotokoll.
- 3 Das Protokoll ist in der Regel an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 12

*Öffentlichkeit
und
Verhandlungen
§ 31 GG*

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13

*Wahlen und
Abstimmungen
§ 34 GG*

- 1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen durch Handerheben.

*Form:
offen*

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 2 | Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. | <i>geheim</i> |
| 3 | Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden. | <i>mehrere
Kandidaten</i> |

§ 14

Wahlen

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. | <i>Erster
Wahlgang
§ 35 GG</i> |
| 2 | Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. | |
| 3 | Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen, leeren und ungültigen Stimmen durch zwei geteilt; die nächst höhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. | |
| 4 | Steht nur ein Kandidat zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Sitzung statt. | |

§ 15

*Zweiter
Wahlgang
§ 36 GG*

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. | |
| 2 | Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. | |

§ 16

Abstimmungen

§ 37, 38 GG

- 1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- 2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.
- 3 Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.
- 4 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht bei Stimmengleichheit den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 17

Archiv

§ 41 GG

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

§ 18

Politische

Rechte:

Petition

Art. 26 KV

Alle in der Gemeinde wohnhaften Bürger sind berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 19

Politische

Rechte an der

Gemeinde-

versammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Dis-

kussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

*Mitwirkungs-
rechte*
§ 42 GG

- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 20

Motion
§ 43 GG

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

§ 21

Postulat
§ 44 GG

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 22

- Verfahren
§ 45 GG

- 1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

§ 23

- 1 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden.
- 2 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 3 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlung hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, indem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 24

- Dringlichkeit
§ 46 GG

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 23, Abs. 3, zu verfahren.

§ 25

Interpellation
§ 48 GG

- 1 Jeder Stimmberechtigte kann an den Gemeinderat nach Abwicklung der Traktandenliste an der Gemeindeversammlung über alle die Gemeinde betreffenden Sachfragen interpellieren.

- 2 Die Interpellation ist vom Gemeindepräsidenten oder in dessen Auftrag von einem anderen Gemeinderatsmitglied, oder von einem Fachmann, zu beantworten.
- 3 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben. Stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 26

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

*Einberufung
der Gemeinde-
versammlung
durch Stimm-
berechtigte*
§ 49 GG

§ 27

An jeder Gemeindeversammlung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden, dass der Schlussentscheid in einer Sachfrage an der Urne gefällt wird. In diesen Fällen ist keine Schlussabstimmung vorzunehmen.

*Urnen-
abstimmung*
§ 50 GG

§ 28

- 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
- 2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

*Grundsatz- und
Konsultativ-
abstimmung*
§ 51 GG

3.3. Gemeindeversammlung

§ 29

Begriff
§ 55 GG

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde und bildet sich aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 30

Befugnisse
§§ 56 ff GG

Neben den im § 50 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- b) Sie beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 42 übersteigt (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge, unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern deren

Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates
gemäss § 42 übersteigt;

7. einem Zweckverband oder einer Forstbetriebsgemeinschaft beizutreten oder aus ihnen auszutreten;
 8. die Schaffung von weiteren Vollämtern.
- c) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 31

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

*Geschäfts-
behandlung*
§ 59 ff GG

*Leitung und
Disziplin*

§ 32

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzähler.
- 2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeinbeschreiber das Büro.

Büro
§ 60 GG

§ 33

Der Gemeindepräsident

- a) lässt feststellen, wieviele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

*Feststellen der
Stimm-
berechtigten*
§ 61 GG

§ 34

Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

*Genehmigung
der
Traktandenliste*
§ 62 GG

§ 35

1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

*Vorberatung
der Traktanden*
§ 58 GG

2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

Eventualanträge
§ 52 GG

3 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 36

1 Zu jedem Traktandum erfolgt vorerst die Berichterstattung namens des Gemeinderates oder durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person. Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

*Verhandlungs-
ablauf*
§ 63 GG

2 Beschliesst die Gemeindeversammlung auf ein Geschäft einzutreten, erfolgt die Detailberatung.

3 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.

4 Abänderungs- und Zusatzanträge müssen vor dem Hauptantrag behandelt werden.

- 5 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, die Detailberatung beendigt und Diskussion geschlossen, muss darüber abgestimmt werden.

3.4 Gemeinderat

§ 37 (*Aenderung GV vom 14.5.2001*)

*Gemeinderat
Anerkennung
§ 186 ff GG*

Die Bürgergemeinde anerkennt den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen als Gemeinderat der Bürgergemeinde.

§ 38 (*ersatzlos gestrichen, GV vom 14.5.2001*)

§ 39 (*ersatzlos gestrichen, GV vom 14.5.2001*)

§ 40

*Stellung
§ 70 GG*

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

§ 41

*Befugnisse
§ 70 GG*

- 1 Der Gemeinderat beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

2 Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Wahl der Gemeindeangestellten, der nebenamtlichen Beamten und der Aushilfen vorzunehmen;
- e) die Erneuerungswahl der nicht an der Urne zu wählenden Beamten durchzuführen;
- f) die nicht ständigen Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen;
- g) die Wahl der Kommissionsmitglieder in ständige und nichtständige Kommissionen und Ausschüssen vorzunehmen, soweit nicht Urnenwahl zu erfolgen hat;
- h) Wahlvorschläge für Delegierte in Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Organisationen zu beschliessen, denen die Gemeinde angehört;
- i) Verwaltungsreglemente, wie Pflichtenhefte, Weisungen und Verordnungen zu erlassen;
- k) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen zu beaufsichtigen;
- l) das Disziplinarrecht im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung auszuüben;
- m) Prozess- und Vergleichsvollmacht zu erteilen;

§ 42

*Finanz-
kompetenzen*

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) Beschlussfassung über:

- einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthalten sind, im Einzelfall bis Fr. 15'000.--
- jährlich wiederkehrende Ausgaben, die nicht im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthalten sind, im Einzelfall bis Fr. 5'000.--

Die Ausgaben von lit. a dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag pro Jahr von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen.

b) Beschlussfassung über Nachtragskredite für Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag pro Sachgeschäft:

- in der Laufenden Rechnung Fr. 10'000.--
- in der Investitionsrechnung vom bewilligten Kredit 10 %, max. Fr. 15'000.--

c) Festsetzung von Honoraren, Entschädigungen und Ausrichtungen von Schenkungen, im Einzelfall bis Fr. 10'000.--

d) Erwerb und Verkauf von Land und Liegenschaften, pro Sachgeschäft und pro Jahr bis zum Betrage von Fr. 50'000.--

e) Abschluss von Bürgschaften und Leistung von Kautionen, pro Fall bis Fr. 50'000.--

f) Genehmigung von geprüften und visierten Rechnungen innerhalb der ordentlichen Kredite und des Voranschlages;

- g) Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und -objekte.

§ 43

Referentensystem
§ 72 GG

Der Gemeinderat kann ein umfassendes oder anspruchsvolles Geschäft einem einzelnen Ratsmitglied zuweisen. Im Rahmen der ihm zugestandenen Verhandlungs- und Bearbeitungskompetenz trägt es die Verantwortung.

3.5. Kommissionen

Wahlen:

§ 44

Ständige Kommissionen
§ 103, 104 GG

- 1 An der Urne wählen die Stimmberechtigten jeweils für eine Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission nach dem Proporzwahlverfahren.
- 2 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Forstkommision als ständige Kommission.
- 3 Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Egerkingen als ihr eigenes.

§ 45

nichtständige Kommissionen

- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der übrigen in der eidg. oder kantonalen Gesetzgebung geforderten Kommissionen sowie der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse.
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Be-

schlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates geregelt.

§ 46

Wahlverfahren

- 1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.
- 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

§ 47

Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung.
- 2 Der Gemeinderat kann den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen.

§ 48 (*Aenderung GV vom 14.5.2001*)

Rechnungsprüfungs-kommission § 155 ff GG

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Beamten und Angestellten der Gemeinde sind in diese Kommission nicht wählbar.
- 2 Die Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach den Weisungen des kantonalen Gemeindeamtes. Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

§ 49 (*ersatzlos gestrichen, GV vom 14.5.2001*)

§ 50 (*Aenderung GV vom 14.5.2001*)

*Forst-
kommission*

- 1 Die Forstkommision besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Sie arbeitet nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 51

Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.

§ 52

*Rechenschafts-
bericht*

Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderates gehen an die Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeindepräsidenten.

3.6 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 53

*Abtretungs-
pflicht*
§ 117 GG

Bei Sachabstimmungen haben Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, wie Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Geschwister, Grossvater und Grossmutter, oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten, an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

§ 54

Mandatsentzug
§ 119 GG

Der Gemeinderat kann Behördenmitgliedern, die während eines Kalenderjahres ein Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

§ 55

Beamten
§ 120 GG

Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident
- b) der Gemeindevizepräsident
- c) der Gemeindegemeinschreiber
- d) der Finanzverwalter
- e) (*ersatzlos gestrichen, GV vom 14.5.2001*)
- f) der Förster

§ 56 (*Aenderung GV vom 14.5.2001*)

Anerkennung der EG
§ 186 ff GG

- 1 Die Bürgergemeinde anerkennt den Gemeindepräsidenten und den Gemeindevizepräsidenten sowie den Gemeindegemeinschreiber der Einwohnergemeinde Egerkingen als ihre eigenen.

- 2 Die Finanzverwalterin und der Förster werden auf eine Amtsdauer vom Gemeinderat gewählt, bzw. wiedergewählt.
- 3 (*ersatzlos gestrichen, GV vom 14.5.2001*)

§ 57

*Gemeinde-
präsident*

Der Gemeindepräsident ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den im Gesetz ihm übertragenen Geschäfte folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie über die Kommissionen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- c) Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben bis zu Fr. 2'500.-- für das einzelne Geschäft, unter Kenntnissgabe an den Gemeinderat. (*Aenderung GV vom 14.5.2001*)

§ 58

*Gemeinde-
vizepräsident*
§ 130 GG

Der Gemeindevizepräsident vertritt den Gemeindepräsidenten in allen seinen Aufgaben.

§ 59

*Gemeinde-
schreiber*
§ 131 GG

1 Der Gemeindeschreiber

- a) führt vorallem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde;

b) ist insbesondere verantwortlich, dass:

1. in der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat sowie in Kommissionen, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich beschliesst, das Protokoll abgefasst wird;
2. das Stimmregister geführt wird;
3. die Akten registriert und archiviert werden;
4. sämtliche Erlasse und wichtigen Korrespondenzen der Gemeinde mit dem Gemeindepräsidenten unterzeichnet werden.

3 Im Verhinderungsfalle wird der Gemeindeschreiber durch eine vom Gemeinderat zu bestimmende Person vertreten.

§ 60

*Finanz-
verwalter*
§ 132 GG

1 Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt der Gemeinde und des Forstbetriebes.

2 Im Verhinderungsfalle wird der Finanzverwalter durch eine vom Gemeinderat zu bestimmende Person vertreten.

§ 61 *(ersatzlos gestrichen, GV vom 14.5.2001)*

§ 62

Förster

1 Der Förster führt den Forstbetrieb. Er arbeitet nach dem kantonalen Waldgesetz.

§ 63*Schaffen und
Aufheben von
Stellen*

- 1 Die Schaffung neuer Beamten- und Angestelltenstellen sowie die Umwandlung von nebenamtlichen in hauptamtliche Stellen, die Vereinigung oder Aufhebung von solchen, erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

§ 64*Wahl-
voraussetzung
und Stellen-
ausschreibung
§ 123 GG*

Die Wahlvoraussetzungen und die Stellenausschreibung sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

§ 65*Amtsübergabe*

- 1 Ueber den Amtsantritt entscheidet die Wahlbehörde.
- 2 Der Gemeindepräsident überwacht die Uebergabe der Gemeindeämter und lässt darüber ein Protokoll erstellen.

§ 66*Amtsgelöbnis
§ 116 GG*

- 1 Der Gemeindepräsident wird je zu Beginn der Amtsdauer durch den Vorsteher des Oberamtes vereidigt.
- 2 Der Gemeindepräsident vereidigt die Gemeinderäte, die Mitglieder der Kommissionen, , die Beamten sowie die Angestellten nach ihrer Wahl und lässt darüber ein Protokoll erstellen.

§ 67*Kündigung
Demission*

- 1 Die Kündigung des Dienstverhältnisses von Beamten, Angestellten und Aushilfen sowie der Rücktritt während der
-

Amtsdauer von nebenamtlichen Beamten und Behördenmitgliedern ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären.

§ 68

*Nachrücken
Amtszwang
§ 115 GG*

- 1 Der Gemeinderat ordnet, sofern nicht das Amtszwangverfahren einzuleiten ist, sofort Neuwahlen an oder stellt das Nachrücken ab der Proporzliste fest.
- 2 Wer Stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied einer Behörde sowie als Beamter im Nebenamt für die Dauer einer Amtsdauer annehmen.

§ 69 (*ersatzlos gestrichen, GV vom 14.5.2001*)

§ 70

*Disziplinar-
verfahren
§ 118 GG*

Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

IV. Finanzhaushalt

4.1. Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung

§ 71

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan über fünf Jahre.

*Finanzplan
§ 138 GG*

- | | |
|--|---|
| <p>2 Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.</p> | <p><i>Voranschlag</i>
§ 139 GG</p> |
| <p>3 Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung bis Mitte des folgenden Jahres zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> | <p><i>Jahresrechnung</i>
§ 147 GG</p> |

4.2. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- | | |
|--|---|
| <p>§ 72</p> <p>1 Unter einem besonderen Traktandum sind von der Gemeindeversammlung folgende nicht gebundene Ausgaben zu beschliessen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) einmalige Ausgaben pro Geschäftsfall
von über</p> <p style="margin-left: 20px;">b) jährlich wiederkehrende Ausgaben pro
Geschäftsfall von über</p> <p>2 Die Kompetenz zur Finanzierung dieser Ausgaben kann die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat übertragen.</p> | <p><i>neue Ausgaben</i>
§ 142 GG</p> <p style="margin-left: 200px;">Fr. 15'000.--</p> <p style="margin-left: 200px;">Fr. 5'000.--</p> |
|--|---|

- | | |
|---|---|
| <p>§ 73</p> <p>1 Die Ansätze über die Finanzkompetenzen unter den Paragraphen 42, 57 und 72 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA, Stand Mai 1993 = 100 Pkte.</p> <p>2 Diese Ansätze werden jeweils am 1. Januar dem Indexstand vom September des Vorjahres angepasst.</p> | <p><i>Indexierung
der Finanz-
kompetenzen</i></p> |
|---|---|

- 3 Die jeweils geltenden Ansätze sind der Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag und der Jahresrechnung schriftlich bekanntzugeben.

4.3. Rechnungsprüfung

§ 74

Rechnungsprüfung
§ 155 GG

Die Prüfung der Rechnung und die Ueberwachung der Verwaltung kann neben der Rechnungsprüfungskommission einer vom Gemeinderat zu beauftragenden qualifizierten Treuhandstelle übergeben werden.

V. Beschwerderecht

§ 75

Gemeindeinternes Beschwerderecht
§ 197 GG

- 1 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat letzte Beschwerdeinstanz.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 76

Beschwerden an den Regierungsrat
§ 199 GG

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:

- a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
 - b) gegen Beschlüsse des Gemeinderates mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidbefugnis.
- 2 Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder eines Zweckverbandes anfechten.

§ 77

Beschwerdefrist
§ 202 GG

- 1 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
- 2 Will ein Stimmberechtigter, der Gemeinderat oder Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.
- 3 Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden, wenn ein Behördenmitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 78

Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1996 in Rechtskraft.

- 2 Alle früheren Beschlüsse und Reglemente oder Teile davon, deren Inhalt der vorliegenden Gemeindeordnung zuwiderlaufen, gelten als aufgehoben.

*Wider-
sprechende
Beschlüsse*

⌘⌘⌘⌘⌘

Genehmigt vom Gemeinderat am 23. August 1995.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. September 1995:

Namens der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Egerkingen	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. Kurt Rütli	sig. Jules Bättig

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2592 am 25.10.1995.

⌘⌘⌘⌘⌘

Änderungen beschlossen vom Gemeinderat am 14. März 2001.

**Änderungen beschlossen
von der Gemeindeversammlung am 14. Mai 2001**

Namens der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Egerkingen	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. Kurt Rütli	sig. Jules Bättig

**Änderungen vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit beschlossen
am 5. Oktober 2001.**

T:\msoffice\winword\reglemente\18 gemeindeordnung bürgergemeinde 08.01 - 14.5.2001.doc